

VERANSTALTER

Vorsitzender:
Falk Dornseifer, Solingen
eingetr. Amtsgericht
Wuppertal VR 30259



ORGANISATION/DURCHFÜHRUNG

gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des traditionellen Solinger Brauchtums UG (haftungsbeschränkt)

KOORDINATION, ANMELDE-ADRESSE

Franz Josef Padberg (Geschäftsführer)
Katternberger Straße 272 – D-42655 Solingen
Telefon (+49 0)212 520 88 521
info@zoepkesmarkt.info

www.zoepkesmarkt.info



§ 1 – Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Teilnehmer des Solinger Zöppkesmarktes. Mit der Anmeldung zum Solinger Zöppkesmarkt erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen des Veranstalters und Organisators an.

§ 2 – Anmeldung und Vertragsabschluss

1. Der anmeldende Teilnehmer gibt mit seiner Anmeldung ein verbindliches Angebot zugleich an den Veranstalter und den Durchführer ab. Das Angebot kann mit dem im Internet bereitgestellte Buchungsformular oder per Post übersendet werden. Mündliche Anmeldungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich seitens des Veranstaltungs-Durchführers bestätigt wurden.

2. In der Anmeldung kann ein Wunschplatz innerhalb des Veranstaltungsgeländes genannt werden.

3. Der mit der Durchführung beauftragte Dienstleister kann das Angebot binnen zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist annehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche kombinierte Buchungsbestätigung und Rechnung. Der Vertragsabschluss gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Zöppkesmarktes seitens der Stadt Solingen.

§ 3 – Waren und Bewirtschaftung

1. Es dürfen nur zugelassene, vertraglich vereinbarte Waren angeboten und verkauft werden.

2. Nicht angeboten oder verkauft werden dürfen Artikel, deren Angebot, Verkauf oder Erwerb die Rechte

Dritter verletzt (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Marken, Patente, Gebrauchs-/Geschmacksmuster), pornographisches Material, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Schusswaffen nebst Munition, Hieb- und Stoßwaffen sowie sonstige Waffen im Sinne des Waffengesetzes, radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Gifte und gesundheitsgefährdende Chemikalien, Druckbehälter im Sinne der Druckbehälterverordnung, Lebewesen sowie Produkte und Präparate geschützter Tierarten, geschützte Pflanzen sowie deren Produkte und Präparate, Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes und Medizinprodukte, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Wertpapiere mit Ausnahme von Briefmarken und historischen Aktien, Kredite, Versicherungen und Bausparverträge.

3. Die Betreiber von Speisen-und/oder Getränkeständen sowie Süßwarenständen haben an Ihren Ständen für ausreichend Müllbehälter an den Seiten Ihres Standes zu sorgen. Das Entsorgen von Fett, Öl oder Chemikalien in die öffentliche Kanalisation ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

4. Getränkestände erheben nach Absprache mit bzw. Vorgabe des Veranstaltungs-Durchführeres ein einheitliches Becherpfand. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in Flaschen und Dosen ist nicht gestattet. Der Verkauf von Getränken ist nur mit einer Erlaubnis gem. § 12 Abs.1 GastG („Schankenerlaubnis“) möglich. Diese beantragt der organisierende Dienstleister (Durchführer) für den Betreiber des Getränkestandes; die entsprechende Gebühr wird ausgewiesen in Rechnung gestellt.

5. Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Sprachverstärkern ist nur mit Zustimmung des Organisators erlaubt. Diese sind nach 22.00 Uhr abzuschalten – pünktlich!. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Abmahnungsgebühr in Höhe von 200,- Euro je Fall erhoben. Bei groben Verstößen kann eine Anmeldung im Folgejahr nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommen ggf. rechtliche/juristische Maßnahmen durch die Behörden.

6. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.

7. Die Waren dürfen nur auf dem in der Buchungs-/Reservierungsbestätigung benannten Fläche innerhalb des Veranstaltungsgeländes angeboten werden. Darüber hinausgehende Stände werden nicht zugelassen und müssen abgebaut werden.

8. Alle Stände haben mindestens einen nach DIN EN 3 geprüften Feuerlöscher bereitzuhalten. Imbissbetriebe haben entsprechend spezielle Feuerlöscher und/oder Löschdecken (Fett, Öle, Chemikalien) vorzuhalten. Diese müssen gut sichtbar und griffbereit gelagert sein. Betriebe mit Gasanlagen benötigen eine gültige Prüfbescheinigung, welche vor Beginn des Betriebes vorgelegt werden muss.

(Fortsetzung ... 9. Für die Strom- und)

9. Für die Strom- und Wasserversorgung ist ein vom Veranstalter beauftragtes Fachunternehmen zuständig. Alle elektrischen Einrichtungen und Installationen haben den gültigen VDE-Richtlinien zu entsprechen. Wasserinstallationen und -Gebrauch müssen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

10. Das Verwenden von brennenden Kerzen als Lichtquelle ist nur in Gläsern gestattet. Offene Feuer außerhalb nach Kriterien gewerblicher Sicherheit geschützter Vorrichtungen sind strengstens untersagt.

§ 4 – Zugelassene Teilnehmer; Weiterverkauf

1. 1. Teilnahmeberechtigt sind nur

- a. die Personen, die in der Buchungsbestätigung genannt sind;
- b. gewerbliche/ professionelle Verkäufer, die eine Genehmigung des Veranstalters zum Angebot und Verkauf gewerblicher Waren haben, und auf der Buchungsbestätigung als solche ausgewiesen werden;
- c. Kinder und ihre Familienangehörigen, sofern gebrauchte, kinderspezifische Ware angeboten werden.

2. Strikt untersagt ist der Weiterverkauf der gebuchten Standfläche. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. In einem solchen Fall ist der Veranstalter berechtigt, von den betreffenden Standbetreibern eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zu verlangen und den Abbau des Standes anzuordnen.

§ 5 – Preise und Zahlung

Die Teilnahme- und Anmeldegebühren werden aufgeschlüsselt im Internet (Homepage www.zoepkesmarkt.info) veröffentlicht; ebenso die Höhe der Müllkaution.

1. Die Preise und Anmeldegebühren können nach Kategorien unterteilt verschieden sein. Derzeit wird unterschieden in:

- ▶ private Anbieter und Vereine
- ▶ Kinder
- ▶ Schausteller
- ▶ Imbiss – und Getränkestände
- ▶ professionelle Trödler
- ▶ Anbieter von gewerblichen Waren

2. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Erhalt der Rechnung kann eine Anzahlung binnen einer gesetzten Frist (in der Regel 4 Wochen) fällig sein. Wenige Wochen vor der Veranstaltung ist die Gesamtsumme komplett fällig bzw. der Restbetrag zu zahlen. Die genauen Daten/Fristen sowie Brutto- und Netto-Beträge sind auf der Teilnahmebestätigung exakt aufgeführt. Die Überweisung erfolgt auf das in der Teilnahmebestätigung/Rechnung angegebene Bankkonto unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer.

3. Der Veranstalter behält sich vor, unvorhersehbare, insbesondere unvermeidliche Kosten für den Zöppkesmarkt ggfs. auf die Teilnehmer umzulegen und zeitnah in Rechnung zu stellen.

4. Im Normalfall wird die Teilnahmegebühr nach laufenden (ganzen) Metern Front-/Verkaufsfläche berechnet; zugrunde liegt eine Standtiefe von bis zu 3 Metern. Große, nicht in Reihe aufgestellte oder platzintensive Stände und/oder (Schausteller- bzw. Gastronomie-) Geschäfte und -flächen können nach anderen Kriterien angeboten und abgerechnet werden. Veranstalter und Teilnehmer treffen hierüber eine Übereinkunft.

§ 6 – Reservierungen

1. Mit der Anmeldebestätigung wird dem Kunden grundsätzlich eine Fläche innerhalb des Veranstaltungsgeländes garantiert.

2. Wünsche bezüglich eines konkreten Standplatzes können bei der Anmeldung genannt werden und werden, falls möglich, berücksichtigt. Genaue Konditionen dazu (inkl. Fristen) jeweils im Internet.

2. Die Position (Gebiet, Nummer) des gebuchten Standes wird dem Teilnehmer bei der Platzkarten-Ausgabe mitgeteilt. Ein selbständiges Blockieren bzw. vorzeitiges Aufbauen eines Standes ist deshalb strikt untersagt.

§ 7 – Veranstaltungsdauer/ Auf-Abbau

1. Die Marktzeiten sowie Auf- und Abbauzeiten werden im Internet veröffentlicht.

3. Vorzeitiges Abbauen ist untersagt.

4. Fahrzeuge sind zügig zu entladen und vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Dies gilt auch nachts. Das Befahren von Fußgängerzonen muss mit äußerster Vorsicht maximal im Schrittempo geschehen. Ggf. ist das Fahren durch Begleitpersonen zu sichern.

5. An den Ständen ist gut sichtbar ein Schild mit Name, Vorname, ggf. Organisation, Telefonnummer sowie die Standkarte anzubringen.

6. Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind bedingungslos freizuhalten. Den Anordnungen der Feuerwehr, der Polizei und des Ordnungsamtes sowie der Ordner der Veranstalter ist für Sicherheitsmaßnahmen unbedingt Folge zu leisten. Ansonsten kann der Rück- oder Abbau des Standes angeordnet werden.

7. Jeder Teilnehmer hat seine Reservierungsbestätigung mit sich zu führen und auf Verlangen den Ordnern und Mitarbeitern des Veranstalters vorzuzeigen.

§ 8 – Müllentsorgung

1. Jeder Teilnehmer hat seinen Müll selbst zu entsorgen. Vor überfüllten Mülleimern darf kein Müll abgelegt werden.

2. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Standbereich im Umkreis von mindestens zwei Metern um seinen Stand am Ende eines jeden Veranstaltungstages zu reinigen und ihn sauber sowie unbeschädigt zu hinterlassen. Die nach § 5 Abs.3 erhobene Müllkaution wird nur bei ordnungsgemäßer Müllentsorgung und Sauberkeit erstattet.

(Fortsetzung ... 3. Die Sauberkeit und)

3. Die Sauberkeit und ordnungsgemäße Müllentsorgung wird täglich vom Ordnungsdienst und den Mitarbeitern des Veranstalters kontrolliert.

§ 9 – Gewährleistung und Haftung

1. Der Veranstalter bzw. durchführende Dienstleister haftet bei Vorliegen eines Mangels der Standfläche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Reklamationen und Beschwerden sind dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

2. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Standfläche oder der konkrete Platzwunsch für den vom Teilnehmer vorgesehenen Zweck geeignet ist.

3. Der Veranstalter/Organisator übernimmt keine Haftung für Trödelmarktgegenstände, Standausrüstungen, Sach- oder Personenschäden, es sei denn, der Veranstalter selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter fällt Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last.

4. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.

5. Für Schäden, die durch Nichteinhalten der Unfallverhütungspflicht des Teilnehmers entstehen, schließt der Veranstalter jegliche eigene Haftung aus.

6. Der Teilnehmer hat für den für sein Geschäft notwendigen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

7. Melden sich mehrere Teilnehmer gemeinsam für eine Standfläche an, so haften sie gesamtschuldnerisch.

8. Schäden sind dem Veranstalter bzw. Organisator unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes, bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises in Höhe der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Teilnehmer verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

9. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Einnahmeeinbußen aufgrund von schlechten Wetterbedingungen.

10. Muss der Zöppkesmarkt aus unvorhersehbaren Gründen (auch wegen Witterung) oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt werden, sind Schadensersatzansprüche der Teilnehmer infolge der Absage der Veranstaltung ausgeschlossen.

§ 10 – Widerrufsrecht, Rückgaberecht, Stornogebühr

1. Die Nichtteilnahme des/der Standbetreiber entbindet diese/n nicht grundsätzlich von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der Standgebühren verpflichtet. Der Standbetreiber kann einen Ersatzteilnehmer vorschlagen und hat somit die Möglichkeit seine Verpflichtungen abzugeben. Der

Veranstalter ist nicht verpflichtet, den Ersatzteilnehmer zu akzeptieren.

2. Der Rücktritt des Standbetreibers bedarf der Schriftform. Er ist nur dann rechtswirksam, wenn der Veranstalter schriftlich sein Einverständnis gibt.

3. Der Veranstalter kann sein Einverständnis zum Rücktritt insbesondere davon abhängig machen, ob die gebuchte Standfläche anderweitig vergeben werden kann.

4. Tritt der Teilnehmer nach Zugang der Teilnahmebestätigung bis vier Wochen vor dem Zöppkesmarktbeginn vom Vertrag zurück, so kann der Veranstalter von den privaten Trödlern, sozialen Organisationen und Vereinen eine Stornogebühr in Höhe von 50,00€ fordern, von allen anderen Teilnehmern eine Stornogebühr von 100,00€ (plus Einbehalt der Anmeldegebühr). Danach ist die volle Standgebühr zu entrichten. Bei vorzeitigem Verlassen oder Nichtinanspruchnahme des zugewiesenen Platzes seitens des Teilnehmers werden keine Gelder zurückgezahlt.

5. Witterungsverhältnisse, insbesondere hohe/tiefe Temperaturen berechtigten Teilnehmer nicht zum Rücktritt.

6. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus Witterungs- oder Sicherheitsgründen findet keine Erstattung der Standgebühren statt.

§ 11 – Anwendbares Recht

1. Auf das aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis entstehende Rechtsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen.

§ 12 – Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

3. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

— Ende —